

GEMEINDE RÖSRATH**BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"****Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB****TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anl. I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. II S. 885), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172 i.V.m. Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466); **Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG)** vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622), zeitlich befristet vom 01.05.1993 bis 31.12.1997;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Anl. I Kap. XIV Abschn. II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. II S. 885), insbesondere die §§ 1 bis 23. i.V.m. Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466);

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003;

Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880), insbesondere der § 50, i.V. m. Art. 8 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBI. I S. 3574) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), zul. geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 06.08.1953, i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I, S. 1714);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419; ber. S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432)- SGV. NW. 232, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GVBl. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175);

Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306), geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366, ber. S. 570)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 366, ber. S. 570)

GEMEINDE RÖSRATH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"
 Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1 - 21a BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung sowie die maximal zulässigen Werte für das Maß der baulichen Nutzung, also auch der Ausschluß von Betrieben einzelner Abstandsklassen, sind durch entsprechende Eintragung in die im Plan enthaltenen Nutzungsschablonen verbindlich festgesetzt.

1.1.1. Sondergebiet Handel (§ 11 BauNVO)

Die Festsetzungen der Zweckbestimmung und des Maßes der baulichen Nutzung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 11 BauNVO.

- a) Das Sondergebiet Handel gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung eines Baumarktes mit Gartencenter sowie der für diese beiden Einrichtungen erforderlichen Lager- und Büroflächen, Nebenanlagen und Stellplätze.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl 0,8 und die maximale Firsthöhe auf 15,0 m über Geländeoberkante festgelegt.

- b) Im Sondergebiet Handel sind die in der Liste 1 der beigefügten Anlage 3 zu den textlichen Festsetzungen, (die Bestandteil der textlichen Festsetzungen ist) aufgeführten Warengruppen nicht zum Verkauf zulässig.

- c) Der Baumarkt mit Gartencenter darf die Warengruppen aus den beigefügten Sortimentslisten (Hauptsortimente, Nebensortimente), die als Anlage Bestandteile der textlichen Festsetzungen sind, anbieten. Die Verkaufsflächen dürfen für

den Baumarkt incl. Gartencenter 5.000 m², davon 1.500 m² nur als Baustofflager zulässig, nicht überschreiten.

- d) Darüber hinaus zulässig sind: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und -leiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

- e) Zulässig sind Stellplatzflächen in dem gemäß § 47 BauO NW bzw. Verwaltungsvorschrift zum § 47 BauO NW erforderlichen Umfang:
 Stellplätze für Kunden
 (1 St./20 m² Verkaufsfläche, davon 10 % für das Personal)

den Wohnungen nach Punkt d) zugeordnete Stellplätze (1,5 Stellpl. je Wohneinheit)

Die Stellplatzflächen für PKW im Sondergebiet werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

Stellplatzflächen für PKW sind je 5 Stellplätze mit einem hochstämmigen Baum aus Baumschulware in einer der unter Nr. 1 der Anlage 2 (Pflanzliste) zu den textlichen Festsetzungen aufgeführten Arten zu begrünen, so daß ein geschlossenes Kronendach entsteht.

GEMEINDE RÖSRATH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"
 Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- f) Die nicht überbauten, unversiegelten Flächen im Sondergebiet Handel werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
 Die gemäß der zulässigen Grundflächenzahl nicht überbaubaren, unversiegelten Flächen (mindestens 20 % gemäß der festgesetzten GRZ von 0,8) des Sondergebietes Handel sind mit bodenständigen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten. Je 100 m² Fläche soll dabei mindestens 1 hochstämmiger Baum aus Baumschulware gepflanzt werden. Die zulässigen Baum- und Gehölzarten sind der Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen unter Nr. 1 zu entnehmen.
- g) Die Dachflächen werden ab einer bestimmten Größe als Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Dachbegrünung) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
 Dachflächen der in Massivbauweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteile ab einer Größe von 1.000 m² sind von der Statik her für eine Begrünung vorzusehen und, mit Ausnahme der erforderlichen Dachaufbauten und verglasten Flächen, entsprechend der unter Nr. 3 der Anlage 2 (Pflanzliste) zu den textlichen Festsetzungen aufgeführten Artenliste zu bepflanzen.
 Die Bepflanzung ist langfristig zu erhalten und bei Abgang einzelner Pflanzen entsprechend zu ergänzen.
- h) Das Sondergebiet Handel wird zugleich als Fläche zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Fassadenbegrünung) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
 Die im Sondergebiet Handel errichteten Gebäude ab 500 m² Grundfläche sind zu mindestens 35 % der geschlossenen Fassadenfläche (ohne Anrechnung der Fenster- und Türöffnungen sowie der verglasten Fassadenflächen) mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen. Es soll eine Auswahl der unter Nr. 2 der Pflanzliste (Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen) aufgeführten Pflanzenarten verwendet werden.
- i) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sind innerhalb der überbaubaren Fläche des Sondergebietes allgemein zulässig. Zulässig ist ebenfalls die Errichtung von Masten für die das Gebiet querende 110/380 kV-Hochspannungsleitung in Abstimmung mit dem Leitungsträger.
- j) Innerhalb des Sondergebietes Handel wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eine durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche festgesetzt. Das Recht ist durch einen privatrechtlichen Vertrag und die Eintragung einer Baulast entsprechend zu sichern und dient der Sicherung des Kläranlagen-Auslasses.

Die Bestimmungen der BauO NW gelten übergreifend.
 Innerhalb des Sondergebietes Handel sind die in den jeweiligen Flächen eingetragenen maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel als Ergänzung zur Festsetzung der Nutzungsarten verbindlich festgesetzt. Die zulässigen Betriebe müssen diese Anforderung erfüllen.

1.1.2. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

- a) Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete werden die in den Nutzungsschablonen enthaltenen Aussagen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung verbindlich festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird aufgrund seiner Nähe zur Wohnbebauung in Anwendung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 bzw. 2 BauNVO in Bereiche mit unterschiedlichem Ausnutzungsgrad gegliedert.

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Abstandsliste zum Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990 - auf die sich die in der Nutzungsschablone enthaltenen Aussagen beziehen - ist als Anlage 1 Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

GE¹ / Ausschl. Kl. I - VII bedeutet: die Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung beträgt weniger als 100 m. Es sind im Sinne des "eingeschränkten Gewerbegebietes" nur "das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe", d.h. Betriebe, die ein im Mischgebiet zulässiges Emissionsverhalten aufweisen, zulässig. Betriebe, die in der Abstandsliste NW 1990 aufgeführt sind, sind unzulässig.

GE² / Ausschl. Kl. I - VI bedeutet: die Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung beträgt weniger als 200 m; Betriebe, die in den Abstandsklassen I - VI des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen 1990 aufgeführt sind sowie vergleichbare Emittenden sind nicht zulässig. Betriebe der Abstandsklasse VII und vergleichbare Emittenden sind zulässig.

GE³ / Ausschl. Kl. I - V bedeutet: die Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung beträgt weniger als 300 m; Betriebe, die in den Abstandsklassen I - V des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen 1990 aufgeführt sind sowie vergleichbare Emittenden sind nicht zulässig. Betriebe der Abstandsklassen VI und VII sowie vergleichbare Emittenden sind zulässig.

Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete werden die in den jeweiligen Flächen eingetragenen maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel als Ergänzung zur Gliederung der Gebiete gemäß Abstandserlaß verbindlich festgesetzt. Betriebe und Anlagen in den betreffenden Gebietsteilen müssen beide Anforderungen erfüllen.

- b) Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB)* der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:
(WB* = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden)

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50,51)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
- Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARRENBROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

- c) Die Dachflächen werden ab einer bestimmten Größe als Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Dachbegrünung) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
 Dachflächen der in Massivbauweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteile ab einer Größe von 1.000 m² sind von der Statik her für eine Begrünung vorzusehen und, mit Ausnahme der erforderlichen Dachaufbauten und verglasten Flächen, entsprechend der unter Nr. 3 der Anlage 2 (Pflanzliste) zu den textlichen Festsetzungen aufgeführten Artenliste zu bepflanzen.
 Die Bepflanzung ist langfristig zu erhalten und bei Abgang einzelner Pflanzen entsprechend zu ergänzen.
- d) Die Fassaden werden zugleich als Fläche zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Fassadenbegrünung) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
 Die im Gewerbegebiet errichteten Gebäude von mehr als 500 m² Grundfläche sind zu mindestens 35 % der geschlossenen Fassadenfläche (ohne Anrechnung der Fenster- und Türöffnungen sowie der verglasten Fassadenflächen) mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen. Es soll eine Auswahl der unter Nr. 2 der Pflanzliste (Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen) aufgeführten Pflanzenarten verwendet werden.
- e) Dem südlich des Autobahnanschlusses gelegenen Wohnhaus im Gewerbegebiet wird auf der Grundlage des Art. 14 GG in Gebindung mit § 1 Abs. 10 BauNVO erweiterter Bestandsschutz gewährt. Instandsetzungsarbeiten sind allgemein zulässig, Nutzungsänderungen müssen der Zweckbestimmung des Gewerbegebietes entsprechen.

1.1.3. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Im Mischgebiet werden die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 6 bzw. Abs. 3 allgemein zulässigen Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a BauNVO in Anwendung des § 1 Abs. 5 bzw. 6 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 u. 14 BauNVO)

Die erforderlichen Stellplätze für Anwohner, Bedienstete, Kunden und Besucher sind in der gemäß § 47 BauO NW und Verwaltungsvorschrift BauO NW zu § 47 ermittelten Anzahl auf dem privaten Grundstück herzustellen.

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stellplätze, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen mit einem Volumen von bis zu 30 m³ im Sinne der §§ 12 bzw. 14 BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete und des Mischgebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht innerhalb der Anbauverbotszone entlang der Autobahn, zulässig.

1.1.5. Böschungen an öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen von mehr als 1,0 m Höhe (Aufschüttungen und Abgrabungen) werden, sofern sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Rheinischen Straßenbauamtes Gummersbach liegen und als Verkehrsfläche ohne nähere Definition ausgewiesen werden, nach § 9 Abs. 2 Nr. 26 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt und sind von den Eigentümern bzw. Anliegern auf dem privaten Grundstück zu dulden und ggf. in die Grundstücksgestaltung miteinzubeziehen.

1.2. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**1.2.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Die nachfolgend festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von den künftigen Grundstückseigentümern in den Gewerbegebieten als Ausgleich bzw. Ersatz für die durch die Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Eingriffes durchzuführen.

1.2.1.1. Schutzhecken

Auf den im Plan entsprechend festgesetzten und gekennzeichneten Flächen ist jeweils eine dichte Schutzhecke anzupflanzen und langfristig zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die zulässigen Baum- und Gehölzarten sind der Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen unter Nr. 1 zu entnehmen. Die notwendigen Grundstückszufahrten dürfen die Pflanzstreifen durchqueren.

1.2.1.2. Hecken entlang der Einfriedungen

Entlang der Einfriedungen wird ein Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

Entlang der nicht an Straßenverkehrsflächen angrenzenden Grundstücksgrenzen ist auf einem Streifen von min. 2,0 m Breite eine durchgehende Zierstrauch- oder Schnitthecke (Pflanzenauswahl gemäß Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen unter Nr. 1) anzulegen und langfristig zu erhalten.

1.2.1.3. Stellplatzbegrünung

Die Flächen für Stellplätze in den Gewerbe- und Mischgebieten werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgesetzt:

Sie sind je 5 Stellplätze mit einem bodenständigen, standortgerechten Laubbaum in einer der unter Nr. 1 in der beigefügten Pflanzenliste aufgeführten Arten zu begrünen. Die Baumscheiben sind mit einer Auswahl aus den nachfolgend aufgeführten Pflanzen flächendeckend zu begrünen:

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
Immergrün	(<i>Vinca Minor</i>)
Apfel-Rose	(<i>Rosa rugosa</i>)
Goldnessel	(<i>Lamium galeobdelon</i>)
Storchenschnabel	(<i>Geranium macrorhizum</i>).

1.2.1.4. Fläche Nr. 1

Die nachfolgend festgesetzte Ausgleichsmaßnahme ist von der Gemeinde Rösrath bzw. dem von ihr beauftragten Entwicklungsträger als Ersatz für die durch die Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Eingriffes durchzuführen.

Innerhalb der durch 1 gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) ist eine unregelmäßige, im Durchschnitt 10 m breite (Mindestbreite jedoch 5 m), mehrschichtige Gehölzanzpflanzung, die aus drei Einzelementen (Hecke) besteht, aus bodenständigen Bäumen (10 % 1. Ordnung, 20 % 2. Ordnung) und Sträuchern (70 %) der nachfolgenden Arten so anzupflanzen, daß sich im Norden und Westen ein im Durchschnitt 4 m breiter artenreicher Wildkrautsaum anschließt. Die Mindestlänge einer jeden Hecke und ihrer begleitenden Säume beträgt 50 m. Die übrigen Flächen sind einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die unter Punkt 1.2.2.1. aufgeführten Gehölzarten sind in den entsprechenden Qualitäten in einem Abstand von 1 m x 1 m in gleichmäßiger Verteilung (bei Strauchpflanzung ist darauf zu achten, daß auf 2 qm mindestens 6 Pflanzen der selben Art zu pflanzen sind) zu pflanzen.

1.2.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Die nachfolgend festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von der Gemeinde Rösrath bzw. dem von ihr beauftragten Entwicklungsträger als Ersatz für die durch die Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Eingriffes durchzuführen.

1.2.2.1. Fläche Nr. 1

Innerhalb der Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgängigkeit durch bodenständige Bäume 1. Ordnung der nachfolgend genannten Arten zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die innerhalb dieser Fläche liegenden Biotope (Schlankseggenried, Waldsimsenwiese und Silberweidenauwaldrest) sind dauerhaft zu erhalten. Die nördliche, östliche und südliche Begrenzung der Fläche ist auf einer Breite von 10 m zu 50 % mit bodenständigen Gehölzen (10 % Bäume 1. Ordnung, 20 % Bäume 2. Ordnung, 70 % Sträucher) der nachfolgend genannten Arten in Gehölzgruppen mit einer Mindestbreite von 5 m zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Nutzung des stehenden Gewässers als Fischteich ist aufzugeben und das Gewässer ist naturnah zu gestalten. Die Uferbereiche sind auf einer Seite flach, auf einer anderen Seite steil und die Uferlinie unregelmäßig zu gestalten. Anpflanzung von 3 unregelmäßigen kleineren Gehölzgruppen von bodenständigen Gehölzen der nachfolgend genannten Arten entlang der Uferlinie in gleichmäßiger Verteilung mit mindestens 70 % Strauchanteil).

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die übrigen Bereiche sind zu extensivieren mit dem Entwicklungsziel einer extensiven feuchten Grünlandbrache.

Bäume 1. Ordnung (über 20 m): Heister, 100-150 cm, 1-2 x verpflanzt, ohne Ballen -

- *Acer pseudoplatanus*
- *Acer platanoides*
- *Fraxinus excelsior*
- *Quercus robur*
- *Tilia cordata*
- *Tilia platyphyllos*

Bäume 2. Ordnung (bis max. 20 m): Heister, 100-150 cm, 1-2 x verpflanzt, ohne Ballen

- *Acer campestre* (5 m - max. 15 m Endhöhe)
- *Carpinus betulus* (10-20 m Endhöhe)
- *Prunus avium* (15-20 m Endhöhe)
- *Sorbus aucuparia* (6-12 m Endhöhe)

Sträucher: Jungpflanzen (Forstware)

- *Corylus avellana*
- *Crataegus monogyna*
- *Lonicera xylosteum*
- *Salix alba*
- *Salix aurita*
- *Salix caprea*
- *Cornus sanguinea*
- *Euonymus europaea*
- *Rhamnus frangula*
- *Viburnum lantana*
- *Viburnum opulus*
- *Rosa canina*
- *Prunus spinosa*
- *Prunus padus*
- *Hippophae rhamnoides*

1.2.2.2. Fläche Nr. 2

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nr. 2 sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abhängigkeit durch bodenständige Bäume 1. Ordnung der in Punkt 1.2.2.1. genannten Arten der textlichen Festsetzung zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Das Gewässer und sein 3,5 m breiter beidseitiger Uferstreifen ist nach den "Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" herzustellen.

1.2.2.3. Fläche Nr. 3

Innerhalb der durch 3 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abhängigkeit durch bodenständige Bäume (70 % Sträucher) der unter Punkt 1.2.2.1. genannten Arten zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ostufer der Sülz:

Direkt nördlich und südlich an das Brückenwiderlager anschließend ist jeweils eine 100 m² große Fläche mit bodenständigen Gehölzen (70 % Sträucher) der nachfolgend genannten Arten entsprechend der Mittelwasserlinie entsprechend dem Aufbau eines Uferrandstreifens zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gebäudeteile sind zu entfernen. Die übrige Fläche des östlichen Sülzufers ist einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen.

Westufer der Sülz:

Westlich der Sülz ist die Fläche bereits während der Abgrabung (keine zeitlich nachgeschaltete Gestaltung) in gleichmäßiger Verteilung mindestens 5 m, um mindestens 1 m in vertikaler Richtung tiefergelegte, offene Kiesflächen mit unregelmäßig gestalteter Randlinie, einer flachen Uferböschung und mit einer Mindestgröße von 150 m², wobei die Mindestbreite von 5 m nicht unterschritten werden darf, herzustellen. Die Kiesflächen sind nach ihrer Herstellung einer ungestörten Entwicklung (natürlichen Sukzession) zu überlassen.

Die dort vorhandenen Gehölze müssen mit einem Schutzabstand für den Wurzelbereich nach DIN 18920 (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) in ihrer ursprünglichen Höhenlage über dem Wasserspiegel erhalten bleiben und gesichert werden. Bei Abgängigkeit sind sie durch bodenständige Gehölze (mindestens Bäume 2. Ordnung der Weichholzaue, siehe nachstehende Pflanzliste) zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf der Abgrabungsfläche sind in gleichmäßiger Verteilung auf 40 % der Fläche bodenständige Gehölze der unten genannten Arten und Qualitäten entsprechend des jeweiligen Mittelwasserbereichs und außerhalb der Kiesflächen als Gehölzreihen oder -gruppen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wobei vorhandene Gehölze angerechnet werden können.

Es sind mindestens 5 in ihrer Gestaltung unregelmäßig angelegte Gehölzreihen / -gruppen (Mindestgröße 400 m², Mindestbreite 5 m, max. Breite 25 m; 70 % Sträucher) sowie 3 kleinere Gehölzgruppen oder -reihen (Mindestbreite 5 m, Mindestgröße 100 m²; 70 % Sträucher) herzustellen.

Bei der Anordnung der Pflanzen sind - abgesehen von der Gehölzanpflanzung oberhalb der Mittelwasserlinie - gruppenweise Pflanzungen vorzunehmen, die aber nicht mehr als 5 Pflanzen einer Art enthalten sollen.

Die Pflanzen sind im Profil so anzuordnen, daß eine nach außen hin abgestufte Pflanzung aufgebaut wird. Zum Gewässer hin sind bevorzugt Bäume oder baumartige Gehölze und nach außen hin nach dem Muster eines Uferrandstreifens vornehmlich Sträucher. Die verbleibende Fläche am westlichen Sülzufers ist mit Oberboden abzudecken und einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen.

Gehölze für den Mittelwasserbereich (Weichholzzone):Bäume:

Rot-/Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	(Heister, 100-150 cm, 1 x v. o. Ballen)
Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>)	(Sträucher, 100-150 cm, 1 x v. o. Ballen)
Silberweide (<i>Salix alba</i>)	(Heister, 100-150 cm, 1 x v. o. Ballen)

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sträucher: Jungpflanzen (Forstware) oder Steckhölzer
 Purpurweide
 (Salix purpurea)
 Korbweide
 (Salix viminalis)

Gehölze für die Flächen oberhalb des Mittelwasserbereichs (Hartholzzone):

Bäume 1. Ordnung: Heister, 100-150 cm, 1-2 x verpflanzt, ohne Ballen
 Stieleiche (Quercus robur)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Esche (Fraxinus excelsior)

Bäume 2. Ordnung: Heister, 100-125 cm, 1 x verpflanzt, ohne Ballen
 Traubenkirsche (Prunus padus)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Feldahorn (Acer campestre)

Sträucher: Jungpflanzen (Forstware)
 Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 Hasel (Corylus avellana)
 Schlehe (Prunus spinosa)
 Hundsrose (Rosa canina)
 Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
 Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
 Bluthartriegel (Cornus sanguinea)

1.3. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die durch den Rückbau eines Teils der Scharrenbroicher Straße zum Fuß-/Radweg entstehende Freifläche wird entsiegelt und als öffentliche Grünfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB festgesetzt.

Es ist eine Schutzhecke mit den unter Nr. 1 der Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen aufgeführten Arten anzulegen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine 5,0 x 3,0 m große Fläche für eine Trafostation (Versorgungseinrichtung) zulässig.

1.4. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 PlanzV 90)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke ist eine Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtversperrende Nutzung in einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Erschließungsfläche nicht zulässig.

GEMEINDE RÖSRATH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"
 Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Numerierung entspricht der Kennzeichnung im Plan

- (1) Der Zugang zu dem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Siefen wird durch das Geh- und Fahrrecht zugunsten des Unterhaltungspflichtigen der Grünflächen festgesetzt.
- (2) Die für die fachgerechte Abwasserentsorgung erforderlichen Leitungstrassen von der Kläranlage zur Sülz und die Erschließung einzelner Wohngebäude sowie rückwärtiger Betriebsteile werden auf der bestehenden Wegeparzelle durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie der Träger der Kläranlage und der Leitungen festgesetzt.
- (3) Die Zugänglichkeit der tragenden Masten der 110/380 KV Hochspannungsleitung wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Gewerbepark Scharrenbroich-Süd" jeweils durch ein 3 m breites Geh- und Fahrrecht zugunsten der Träger der Hochspannungsleitung festgesetzt.
- (4) Zur Sicherung der Erschließung im südlich des Autobahnanschlusses gelegenen Gewerbegebiets-Teilbereichs wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Die Erschließung ist durch eine Brücke herzustellen.
- (5) Zur Sicherung der Erschließung des Mischgebietes am "Eicherhof" sowie zur Sicherung der Zugänglichkeit der Fläche Nr. 1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für Pflegemaßnahmen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Unterhaltungspflichtigen der Grünflächen festgesetzt.
- (6) Zur Sicherung des Abwassertransportsammlers wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Abwasserbeseitigung festgesetzt.
- (7) und (8) Zur Sicherung einer Fuß- und Radwegeverbindung über die Sülz wird jeweils ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
- (9), (10) und (11) Zur Sicherung der Trasse des Kläranlagenauslasses bis zur Einleitung in den Vorfluter wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Abwasserbeseitigung festgesetzt.

**1.6. Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen auf der Basis eines Lärmgutachten in Form einer flächenhaften Zuordnung von Schallschutzklassen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die in dem der Anlage B. 5 beigefügten Plan räumlich definierten Schallschutzklassen 1-3 entsprechend der Abgrenzung im Plan festgesetzt.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben in den betreffenden Gebieten sind die der jeweiligen Schallschutzkasse zugeordneten passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß VDI-Richtlinie 2719 nachzuweisen. (Schallschutzfenster mit Nebeneinrichtungen in Anlage B. 5)

Die Anlage B. 5 ist integraler Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

GEMEINDE RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARRENBROICH - SÜD"

Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN, DIE NACHRICHTLICH IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN WERDEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

2.1. Schutzzzone der Hochspannungsleitung

Im Leitungsschutzstreifen der 380 kV-Hochspannungsleitung ist zwischen den Masten 7 bis 10 eine Bebauung bis max. 10,0 m Firsthöhe und eine Bepflanzung nur bis zu einer Endwuchshöhe von 12,0 m, zwischen den Masten 10 und 11 eine Bebauung bis max. 5,0 m Firsthöhe und eine Bepflanzung bis zu einer Endwuchshöhe von 6,0 m zulässig.

2.2. Schutzzzone der Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost Telekom

Innerhalb der im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Schutzzzone der Richtfunktrasse (Telekom) wird die maximal zulässige Firsthöhe auf 10,0 m über der Erschließungsfläche festgesetzt.

2.3. Schutzzonen der Bundesautobahn A 3 (§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG)

2.3.1. Bauverbotszone (40-m-Schutzzzone)

- a) In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Bauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs nicht durchgeführt werden. Sicht und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
- b) Parkplätze/Stellplätze sind in der 40-m-Zone nicht zulässig, sofern solche Anlagen aufgrund der Bauordnung, der Gewerbeordnung oder sonstiger Vorschriften zwingend notwendig sind.
- c) Nicht zulässig in der 40-m-Zone ist auch die auf Dauer ausgerichtete Festsetzung landschaftspflegerischer Ausgleichsflächen.

2.3.2. Baubeschränkungszone (100-m-Schutzzzone)

In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Baubeschränkungszone § 9 (2) FStrG),

- a) dürfen nur solche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen,
- b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen,
- c) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

GEMEINDE RÖSRATH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"
 Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.3.3. Allgemeine Schutzbestimmungen

Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, daß über die BAB-Schutzzonen hinaus, Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

3. **FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 81
 ABS. 1 BAUO NW**

3.1. **Dachform**

In den Gebieten, in denen keine Festsetzung zur Dachform getroffen wurde, ist bei der Verwendung von Satteldächern eine Neigung von maximal 45° zulässig.

3.2. **Einfriedungen**

Zur Einfriedung der Gewerbegrundstücke allgemein zulässig sind Maschendraht- und Holzzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 2,0 m.

3.3. **Werbeanlagen**

- a) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 25 % der Fassade an der betreffenden Gebäudeseite einnehmen.
- b) Werbeanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht sind, dürfen eine Höhe von 2,0 m über der mittleren Geländehöhe des Aufstellungsortes nicht überschreiten.
- c) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbeanlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht) sind unzulässig.
- d) Werbeanlagen auf Dachflächen haben sich im Hinblick auf Größe und Gestaltung in die Proportionen des betreffenden Gebäudes einzuordnen.
- e) Innerhalb einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Baubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

GEMEINDE RÖSRATH
BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II "GEWERBEPARK SCHARREN BROICH - SÜD"
Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 BauGB
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Anlagen zu den textlichen Festsetzungen:

- B. 1: Abstandserlaß NRW 1990 mit Abstandsliste
- B. 2: Pflanzliste
- B. 3: Sortimentsabgrenzung für ein Gartencenter
- B. 4: Sortimentsabgrenzung für einen Bau- und Heimwerkermarkt
- B. 5: Übersichtsplan zur Zonierung der Schallschutzklassen und Auszug aus der VDI-Richtlinie 2719
(Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner, Ahaus)
- B. 6: Fahrbahnaufteilung, Achsvermaßung und Festlegung der Koordinaten nach Gauss-Krüger (Kocks Consult, Bonn)



**GEMEINDE RÖSRATH
BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II
"GEWERBEPARK SCHARREN BROICH-SÜD"**

ANLAGE B. 1 ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

ABSTANDSERLAß NRW 1990 MIT ABSTANDSLISTE

Abstandserlaß

283
2311

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 –
V B 3 – 8804.25.1 (V Nr. 2/90)

Dieser Erlaß richtet sich an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung im Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 3).

1 Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung

Nach Nummer I. 8 d. Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (SMBL. NW. 2311) (Planungserlaß) sind regelmäßig u. a. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durch die Planungsträger ist grundsätzlich geregelt in dem RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 7. 1982 (SMBL. NW. 2311) (Beteiligungserlaß); auch hier sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Für das entsprechende Beteiligungsverfahren enthält Nummer 4 des Beteiligungserlasses Regelungen für die Planungsträger, die auch von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern als Beteiligte beachtet werden sollten.

Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter von Bedeutung:

- Die Gemeinden sind gehalten, den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen sich bemühen, die im Einzelfall vorgegebene Frist einzuhalten.
- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses). Gerade die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen (vgl. Nr. I. 5.1 des Planungserlasses). Deshalb sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Immissionslage geben.

Haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhaltepläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation

sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen.

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde (vgl. Nr. 4 des Beteiligungserlasses).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die Entwürfe der Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (vgl. Nr. I.1 des Planungserlasses).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. So weit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei sollten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Bedenken und Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen (vgl. Nr. I.5 des Planungserlasses). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan in Kraft getreten, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, daß es erfahrungsgemäß trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim bestimmungsgemäßen Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits – unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen – in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen (vgl. Nr. I.2.1 des Planungserlasses), besondere Bedeutung zu; daneben kommen allerdings auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Wegen der Bedeutung der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen befaßt sich bereits Nummer I.6.2 des Planungserlasses mit Schutzabständen in der Bauleitplanung und verweist auf die Regelungen des Abstandserlasses. Der Abstandserlaß soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der

Abstandserlaß

den Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).

2.225 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.226 Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.227 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.313 und Nr. 2.321).

2.228 Anlagen, die zwar in die Abstandsliste aufgenommen wurden, die aber sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt sind, aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich erichtet werden sollten.

Die in der Abstandsliste unter den lfd. Nummern 19, 20, 88, 80, 86, 116, 128, 135, 136, 138 und 157 aufgeführten Anlagen sind in aller Regel Außenbereichsvorhaben. Die genannten Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.23 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BlmSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Anlagen.

2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen. Für Festsetzungen im Bebauungsplan gilt folgendes:

2.31 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.311 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Soweit bei der Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nummer 2.22 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10

BauNVO 1990 festzusetzen (vgl. Nr. I.6.4 des Planungserlasses). Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei – unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen – auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen, z. B. („nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 – SMBL. NW. 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad“). Dabei haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z. B. Stand: 1990) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Betriebsarten der Abstandsliste in geeigneter Form – z. B. durch Abdruck der verwendeten Abstandsliste – zum Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan zu machen.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB
Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (vgl. Nr. I.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nacharbeit – die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbefürchtigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

c) Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB
Wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein können, wird auf Nummer II.7 des Planungserlasses hingewiesen.

2.312 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten auf Nummer 2.311 verwiesen.

2.313 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten

Abstandserlaß .

industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nummer 2.312 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose - Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen, in schwierigen Einzelfällen berät die Landesanstalt für Immissionsschutz die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nummer 2.33 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.32 Festsetzung von Wohngebieten

2.321 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, daß sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Ziffer 2.225 analog zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens festzustellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsschutzmäßig günstige An-

ordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtlische Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

ca) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

cb) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.322 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nummer 2.321 Buchst. cb) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.311 vorgesehen) bestehen.

2.33 Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nummern 2.313 b) und 2.321 b) sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionsschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden.

• Abstandserlaß

3 Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1 Baugenehmigungsverfahren

Zu Bauanträgen für bauliche Anlagen und Räume im Sinne des § 50 Abs. 3 BauO NW hat die Bauaufsichtsbehörde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören, u. a. soweit Belange des Immissionsschutzes berührt sind (Nr. 50.3 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW - RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29.11.1984 - SMBI. NW. 23212). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat dabei anhand der von der Bauaufsichtsbehörde übersandten Bauvorlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, insbesondere die Baubeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Betriebsbeschreibung nach Anlage 4 zu VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem RdErl. lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen baulicher Art zur Aufnahme in den Bauschein vorschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewiesen werden, daß nur durch diese Auflagen der notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, daß das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG). Im übrigen wird auf Nummer 50.34 VV BauO NW hingewiesen.

3.2 Nichtanwendung der Abstandsliste im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

4 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 (SMBI. NW. 280) wird mit dessen Zustimmung aufgehoben.

Anhang 1

Abstandsklasse

Abstand
in m

Lfd. Nr.

Nummer
der Spalte

Betriebsart

Abstandsklasse

Abstand
in m

Lfd. Nr.

Nummer
der Spalte

Betriebsart

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer der Spalte	Betriebsart	Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer der Spalte	Betriebsart
III	100	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerverzeugstoffen oder von Teer- oder Gaswasser	I	1200	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, so weit die Feuerungsanlagen 600 MW übersteigt
	25	2.3 (1)		Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen			2	1.1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokeren und Schweißereien)
	20	2.4 (1)		Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamulite			3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohölseen
	27	3.3 (1)		Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtlastschwung (7) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)			4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	28	3.4 (1+2)		Anlagen zum Umschlacken von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 15 und 19)			5	4.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
	29	4.1a (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen			6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Verarbeitung von Erdöl oder Erdölkreuzungen in Mineralöl-, Alkali- oder Schwerölkreuzungen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
	30	4.1d (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stahlguhen oder Hüttenverzeugstoffen					Anlagen zur Herstellung von Formataukaka unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien ^a
	31	4.1e (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stukkstoffhaltigen Dingermitstein					Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
	32	4.6 (1)		Anlagen zur Herstellung von Kali					Anlagen zur Gewinnung von Nickelmanganmetallen (Bla-, Zink- und Kupfererzstufen)
	33	4.11 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtlastschwung sowie Induktionsöfen (7) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
	34	7.19 (2)		Anlagen, in denen Sauerstoff hergestellt wird, soweit 10 kg oder mehr je Tag verarbeitet werden			8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsankerpuren oder -sektionen aus Metall im Freien (s. B. Dampfheizer, Container)
	35	7.24 (1)		Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker			9	3.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (s. B. Dampfheizer, Container)
	36	8.1 (1)		Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Bearbeitung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennung			10	3.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsschrauben, Rückschlüssen und Kurbelwelle einschließlich Aluminiumpulpa
	37	8.6 (1)		Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten oder Sulfaten, soweit hierdurch eine Verarbeitung als Herststoff oder eine Fertigung als Abfall ermöglicht werden soll			11	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsankerpuren oder -sektionen aus Metall im Freien (7)
	38	-		Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlecke (z. B. Holzhofschlecke)			12	3.15 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen elektrischer Energie sowie von Karbid, Gesteinspulpa und Karbid einschließlich Aluminiumpulpa
	39	-		Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren			13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsankerpuren oder -sektionen aus Metall im Freien (7)
	IV	300	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung bei 100 MW		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaustrukturen im Freien (7)
				b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW betagt			15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
				c) bei Heizkraftwerken mit einer Kuhlungsmasse von 10000 m ³ oder mehr je Stunde			17	4.1d (1)	Anlagen zur Herstellung von Schweiß- oder Schweißverbindungen
				d) bei einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (7)			18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holztaepplaten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
				e) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kali mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde			19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Herstellung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
				f) Anlagen zum Briekettieren von Braun- oder Stein Kohle			20	7.15 (1)	Träuskunde für oder mit Luftschrauben, Rückschlüssen und Stahltriebwerken
				g) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Alglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die auch für medizinische oder fernmündetechnische Zwecke bestimmt sind			21	10.16 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (7)
				h) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			22	10.19 (2)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung bei 300 MW
				i) Anlagen zur Herstellung von Zement					a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 600 MW betriebsbereit
				j) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralien, Blei, Zinn, oder Tiere mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (7)					b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandserlaß

Abstandserlaß

Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4 BmSchV	Betriebsart	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4 BmSchV	Betriebsart
300	110	4.10 (4)	Anlagen zur Herstellung von Eiern, Lutaten oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Luder mehr je Tag	44	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Klaesig, Magnezit, Mineralien, Mischzuschalen, Talcum, Ton, Tuff (Trot) oder Zementlinsen	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Absetz
111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder böhnen- oder lackförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungseinrichtungen, soweit die Lacke oder chemische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden	89	2.6 (1)	Anlagen zum Bieben von Perlite, Schädel oder Ton an den Raumhöhen der Branntöne, sowie die Raumhöhen der Branntöne 3 m oder mehr und die Beaufschlagung der 250 kg oder mehr je m Raumhöhe der Branntöne be trägt, ausgenommen elektrisch beheizte Branntöne, die diabiotischerlich und ohne Abfuhrleitung betrieben werden	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, sowie die Raumhöhen der Branntöne 3 m oder mehr und die Beaufschlagung der 250 kg oder mehr je m Raumhöhe der Branntöne be trägt, ausgenommen elektrisch beheizte Branntöne, die diabiotischerlich und ohne Abfuhrleitung betrieben werden	
111 ²	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Kleben von böhnen- oder lackförmigen Materialien mit Fortsatzdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungseinrichtungen	90	2.7 (1)	Anlagen zum Erzischen von Gubbeisen oder Stahl mit einer Schnellförderung von Gubbeisen oder Stahl auf einer Einzeltrommel von 5 oder mehr sowie Eisen-, Tern- oder Stahlplatten, in diese Formen oder Karren auf kaltem Wasser hergestellt werden, mit einer Länge von weniger als 60 cm	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (1)	
111	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Impregnen von böhnen- oder lackförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungseinrichtungen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg	91	2.10 (1)	Anlagen zum Schnellförderung von Gubbeisen oder Stahl auf einer Einzeltrommel von 5 oder mehr sowie Eisen-, Tern- oder Stahlplatten, in diese Formen oder Karren auf kaltem Wasser hergestellt werden, mit einer Länge von weniger als 60 cm	Anlagen zum Erzischen von Gubbeisen oder Stahl auf einer Einzeltrommel von 5 oder mehr sowie Eisen-, Tern- oder Stahlplatten, in diese Formen oder Karren auf kaltem Wasser hergestellt werden, mit einer Länge von weniger als 60 cm	
114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschäumen und/oder zum Auswaschen von Fluhtäuben mit 100 kg etan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanschäumen anliegen	92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gubbeisen oder Stahl auf einer Einzeltrommel für Nischenanmalen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gubbeisen oder Nischenanmalen (s. auch lfd. Nr. 21 und 13)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (1)	
116	7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Pappe, Kurz- und Pappe oder Wallpappe bestehend (1) aus zum Hellen oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Hellen von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 31.000 Hennenplatten, b) 24.000 bis weniger als 102.000 Jungtierflügelplatten, c) 52.500 bis weniger als 102.000 Jungtierflügelplatten, d) 125.000 bis weniger als 1.000 Maistrichwanzenplatten oder e) 175.000 bis weniger als 500 Sattelpfählen	93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Gubbeisen oder Stahl auf einer Einzeltrommel von 5 oder mehr sowie Eisen-, Tern- oder Stahlplatten, in diese Formen oder Karren auf kaltem Wasser hergestellt werden, mit einer Länge von weniger als 60 cm	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (1)	
115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Pumpenmaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Pappe, Kurz- und Pappe oder Wallpappe bestehend (1)	94	3.3 (2)	Anlagen zum Aufzieren von metallischen Schüsselchen aus Blei, Zinn oder Zink und Metallüberzügen mit Hilfe von schmalflüssigen Baden oder durch Flammverzinken	Anlagen zum Aufzieren von metallischen Schüsselchen aus Blei, Zinn oder Zink und Metallüberzügen mit Hilfe von schmalflüssigen Baden oder durch Flammverzinken	
116	7.10 (1)	Anlagen zum Legen oder zur Aufzucht von Geflügel oder Tierharen mit Aushahn von Woll-, ausgewascheneren für selbstgewonnene Tierharen in Anlagen, die nicht durch Nr. 50 erfasst werden	95	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Aufzieren von metallischen Schüsselchen aus Blei, Zinn oder Zink und Metallüberzügen mit Hilfe von schmalflüssigen Baden oder durch Flammverzinken	Anlagen zum Aufzieren von metallischen Schüsselchen aus Blei, Zinn oder Zink und Metallüberzügen mit Hilfe von schmalflüssigen Baden oder durch Flammverzinken	
117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmaßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen	96	3.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Böhsen, Nageln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (1)	Anlagen zur Herstellung von Böhsen, Nageln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (1)	
118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Haussilber, Leberfond, oder Knochenfond	97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung oder Herpeatur von Batterien aus Metall in geschlossenen Hallen (1)	Anlagen zur Herstellung oder Herpeatur von Batterien aus Metall in geschlossenen Hallen (1)	
119	7.10 (1)	Anlagen zum Legen oder Aufarbeiten unbehandelbarer Tierharen mit Aushahn von Woll-, ausgewascheneren für selbstgewonnene Tierharen in Anlagen, die nicht durch Nr. 50 erfasst werden	98	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien	
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Ersäzen, Lagern oder Entfernen ungeseßelter Tierhaut oder Tierfälle	100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (1)	
121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachherben von Tierhaut oder Tierfellen sowie Lederfabriken	101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen in geschlossenen Hallen (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen in geschlossenen Hallen (1)	
122	7.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Tiefe oder Starkenshören	102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien	
123	7.26 (6)	Anlagen zum Rosten von Käffee mit einer Leistung von 50 kg oder mehr je Stunde	103	3.24 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -staub, oder auch Magnesiumpulvern oder -staub, oder sonstigen Metallpulvern oder -staub ausgewaschenen Anlagen auf Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -staub, oder auch Magnesiumpulvern oder -staub, oder sonstigen Metallpulvern oder -staub ausgewaschenen Anlagen auf Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen	
124	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Käffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen	104	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade	
125	7.31 (3)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulvern	105	4.1 (P 1)	Anlagen, die Abfallprodukte mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgewaschenen Anlagen zum Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	Anlagen zur Herstellung von Milchpulvern	
126	7.32 (3)	Anlagen, die Abfälle, auf die die Vorschriften der Abfallgesetzgebung Anwendung finden aufbereitet werden können, Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	107	4.3 (2)	Kompostanlagen	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen, s. von 1. Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgewaschenen Anlagen zum Sortieren für den Wirtschaftskreislauf oder umwelttechnisch abgepackt oder ungefiltert werden	
127	8.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen, s. von 1. Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgewaschenen Anlagen zum Sortieren für den Wirtschaftskreislauf, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenwälchen entfällt	108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Bestäubung mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 je Stunde	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Bestäubung mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 je Stunde	
128	8.5 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen, s. von 1. Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgewaschenen Anlagen zum Sortieren für den Wirtschaftskreislauf oder umwelttechnisch abgepackt oder ungefiltert werden	109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Natur- oder Kunskörpern mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Natur- oder Kunskörpern mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag	
129	9.10 (1)						

Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Id Nr	Nummer (Spalte) der BImSchV	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	Id Nr.	Nummer (Spalte) der BImSchV	Betriebsart	
V	200	133	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von füllbaren ungeprägten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen aus Formen (Formen) verwendet werden, a) Formmassen (z. B. Herzmalen oder Faser-Formmassen) oder geschlossenen Werkzeugen (Formen) verwendet für einen Larvverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Röntgabau, Fahrzeugbau oder Rehallerbau	V	300	130	10 7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel- oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvakuumierter Kautschuk eingesetzt wird	
154		5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schieferplatten, -körpern, spangen oder -tafeln aus einer oder mehreren organischen Hölzer- oder Fasergemütaile werden,	111		10 8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauerschalt-, Preßstein-, Holzschalt- oder Kabelbahnstein mit einer Leistung von 1 t je Tag, wenn je Tag ausgenommene Material ausreichend wahr Verwendung von Wasser als Verdunstungsmittel hergestellt werden			
137		7.1 (1)	Anlagen zum Herstellen oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Füttern oder zur Aufzucht von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 24000 Jungschweinplätzen, c) 400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 325 Mastschweinplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen, auch sowohl nicht genahmungsbefürfig ausgenommen Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, - Anlagen in Gaststätten	132		10 9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschaltsteinen unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen			
154		7.5 (2)	- Räucherstellen mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebüschen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb	133		10 12 (2)	Anlagen zum automatischen Beladen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas oder mehr je Stunde 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (1)			
			160		7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag	134		10 14 (2)	Anlagen zur Herstellung eines Gitters 100 kW oder mehr je Beitrag sowie Füllner- oder Schal- werke
			161		7.27 (2)	Milchabrennereien, Bierherbergsanlagen, oder Brauereien mit einem Ausstoß von 3000 hl pro Jahr oder mehr je Jahr	135		10 15	Abwasserbehandlungsanlagen
			162		7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Spezialzucker aus tier- schen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	136		10 16	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton und Lehm
			163		10 10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flächen, Garnen oder Gewebe unter Verwendung von Farbstoffen, alkalischem Soda, Chlor oder Chlorverbindungen, einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden	137		10 17	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen oder in Sären gefertigten Holzbauteilen
			164		10 13 (2)	Automatische Autowaschanlagen (1)	138		10 18	Stahlbetonanlagen für größere Gütermengen (1)
			165		10 15 (2)	Präzisionsanlagen für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasmotoren mit einer Leistung von 1000 KW oder mehr je Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern	139		10 19	Schotterplätze
			166		-	Maschinenfabriken oder Werkstätten	140		10 20	Ickteibehöfe der Müllabfuhr oder der Straßen- dienste (1)
			167		-	Preserren oder Sanierereien (1)	141		10 21	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (1)
			168		-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Blumen	142		10 22	Stahlbetonanlagen für Niedrigspannungsleitungen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (nach Id. Nr. 24 und 83)
			169		-	Anlagen zur Herstellung von Blumen	151		10 23	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckguss- schalen mit Zentralöffnungen von 2 Morgenstern oder mehr bestehen
			170		-	Anlagen zur Herstellung von Misch-, Kisten und Pa- leten aus Holz und sonstigen Holzwaren	152		10 24	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallwaren unter Verwendung von Flüssig- oder Salpeter, ausgenommen Chromatieranlagen
			171		-	Zimmererien (1)	153		10 25	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Dau- erstrocknern, Werkstätten für Stahlbahnkonstruktionen oder Blechstellen mit Stahlbahnkonstruktio- nen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
			172		-	Fleischherstelbetriebe ohne Verarbeitung	154		10 26	Milchwertverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchher- stellung
			173		-	Auslieferungsfabriken für Tiefkühlkost (1)	155		10 27	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dau- erstrocknern
			174		-	Margarine- oder Käsespaltfleißfabriken	156		10 28	

Abstandserlaß

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer der Spalte 4 BImSchAV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobauunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (")
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewobenen Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		179	26 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Arbeitszeugnissen auf Maschinen
		180	74 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kaufland, Catering-Betriebe)
VII	100	181	-	Schlüsselereien, Uhrenerien, Schweißereien und Schäfereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilchen ohne Verwendung von Phenothiazinen
		183	-	Autolackereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfasst werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Ledergütern, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Heizkörpern, Industriewärme oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwaschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telefon- oder Elektrogerätebaus sowie der Konstruktion elektronischen oder feinmechanischen Industriebauwerke
		193	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		194	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		195	-	Anlagen zur Kundenbewertung von Haufen sowohl weniger als 50 kg je Stunde Kuhlschrank eingesetzt werden
		196	-	

**GEMEINDE RÖSRATH
BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II
"GEWERBEPARK SCHARRENBROICH-SÜD"**

ANLAGE B. 2 ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

PFLANZLISTE

Pflanzliste

Alle zu verwendenden Pflanzen müssen heimischer Herkunft, d.h. sie müssen aus heimischen Gartenbaubetrieben und Baumschulen stammen.

1. Schutzhecken, Stellplatzbegrünung, Grenzbepflanzung

Bäume:

Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Feldulme	(<i>Ulmus minor</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Moorbirke	(<i>Betula pubescens</i>)
Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)

Sträucher:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Weiβdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Ohrweide	(<i>Salix aurita</i>)
Grauweide	(<i>Salix cinerea</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Gewöhnlicher Schneeball	(<i>Viburnum lantana</i>)
Wolliger Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i>)

2. Fassadenbegrünung:

ohne Rankhilfe:

Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
Kletterwein	(<i>Parthenocissus tricuspidata</i>)
Kletterhortensie	(<i>Hydrangea petiolaris</i>)

mit Rankhilfe:

Strahlengriffel	(<i>Actinidia arguta</i>)
Pfeifenwinde	(<i>Aristolochia macrophylla</i>)
Baumwürger	(<i>Celastrus orbiculatus</i>)
Anemonenwaldrebe	(<i>Clematis montana rubens</i>)
Gewöhnliche Waldrebe	(<i>Clematis vitalba</i>)
Knöterich	(<i>Polygonum aubertii</i>)
Hopfen	(<i>Humulus lupulus</i>)
Immergrünes Geißblatt	(<i>Lonicera henryi</i>)
Waldgeißblatt	(<i>Lonicera periclymenum</i>)

3. Dachbegrünung:

Stauden:

Heidenelke	(Dianthus deltoides)
Habichtskraut	(Hieracium pilosella)
Scharfer	
Mauerpfeffer	(Sedum acre)
Weiße Fetthenne	(Sedum album)
Tripmadam	(Sedum reflexum)
Milder Mauerpfeffer	(Sedum sexangulare)
Echte Hauswurz	(Sempervivum tectorum)
Habichtskraut	(Hieracium pilosella)

Gräser:

Dach-Trespe	(Bromus tectorum)
Knolliges	
Rispengras	(Poa bulbosa)
Flaches Rispengras	(Poa compressa)

4. Verkehrsbegleitgrün

Leitbaumarten für die Erschließungsstraßen:

Spitzahorn	(Acer plantanoides)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)

Als Verkehrsbegleitgrün unter den Einzelbäumen sollten niedrige Gehölze und Bodendecker sowie Stauden Verwendung finden wie z.B.:

Storchenschnabel	(Geranium macrorhizum)
Goldnessel	(Lamium galeobdelon)
Gedenkemein	(Omphalodes verna)
Beinwell	(Symphytum officinalis)
Immergrün	(Vinca minor)
Efeu	(Hedera helix)
Johanniskraut	(Hypericum calycinum)
Apfelrose	(Rosa rugosa 'Max Graf'/'Dagmar Hastrup')
Kriechweide	(Salix repens alba)
Rote Sommerspiere	(Spiraea 'Anthony Waterer')

Eine einzelne Art ist mind. auf einer Gesamtfläche von 5 m zu verwenden, um ein einheitliches Bild zu erzielen.

5. Grünfläche östlich und nördlich des Pannhofes (Grünland mit Obstbäumen).

Alte Obstbaumsorten:

- Apfelsorten:

Baumanns Renette	Brettacher
Hauxapfel	Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm	Prinzenapfel
Schöner von Nordhausen	Winterrambur

- Birnensorten:

Bosc's Flaschenbirnen Gellerts Butterbirne
Schweizer Wasserbirne

- Süsskirschen:

Büttner Rote Knorpel Frühe Rote Meckenheimer
Schneiders Späte Knorpel

**GEMEINDE RÖSRATH
BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II
"GEWERBEPARK SCHARRENBROICH-SÜD"**

ANLAGE B. 3 ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

SORTIMENTSABGRENZUNG FÜR EIN GARTENCENTER

Sortimentsabgrenzung zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO für ein

G A R T E N C E N T E R

Abgrenzung des Sortiments für ein Gartencenter

entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ *) und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB *)

Das Sortiment eines Gartencenters umfaßt folgende Wirtschaftsklassen:

aus WZ 433 15 Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)

WB 640 Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen, a.n.g. *) (einschl. Campingmöbel)

WB 643 Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)

WB 644 Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forstwirtschaft, a.n.g., Stiele

WB 647 Drahtgeflechte, gewebe und -zubehör

aus WZ 436 61 Drogerien (einschließlich Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Chemikalien a.n.g.)

WB 845 Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel)

* WZ - Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

* WB - Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

* a.n.g. = anderweitig nicht genannt

aus WZ 439 10 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen

- WB 971 Baumschulpflanzen (ohne Containerpflanzen und Stauden)
- WB 972 Containerpflanzen (Pflanzen in Containern ab 1,5 l Rauminhalt)
- WB 973 Freilandstauden, Wasserpflanzen (ohne Schnittblumen und -grün)
- WB 974 Topf- und Beotpflanzen als Halbfertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
- WB 975 Topf- und Beotpflanzen als Fertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
- WB 976 Schnittblumen und -grün, frisch
- WB 978 Getrocknete Blumen u.a. Pflanzen und Pflanzenteile für Binde- und Zierzwecke a.n.g., fertige Blumenbindereierzeugnisse
- WB 979 Blumenbinderei- und Gärtnerbedarf, a.n.g.

aus WZ 439 20 Einzelhandel mit zoologischem Bedarf, lebenden Tieren, Sämereien

- WB 970 Samen, Zwiebeln, Knollen u.ä. von Blumen, Zier- und Baumschulpflanzen
- WB 980 Saatgut von Gemüse und Hülsenfrüchten zur Aussaat
- WB 981 Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat- und Pflanzgut für Blumen, Zier- u.a. Baumschulpflanzen)
- WB 989 Düngemittel (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen u.ä. oder in Packungen von 10 kg oder weniger, Blumen- und Rasendünger)

**GEMEINDE RÖSRATH
BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II
"GEWERBEPARK SCHARREN BROICH-SÜD"**

ANLAGE B. 4 ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

SORTIMENTSABGRENZUNG FÜR EINEN BAU- UND HEIMWERKERMARKT

Sortimentsabgrenzung zur Vermeidung negativer städtebau-
licher Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO für ein

B A U - U N D H E I M W E R K E R M A R K T

Das Baumarkt sortiment umfaßt folgende Wirtschafts-
klassen:

aus WZ 432 73 Einzelhandel mit Bodenbelägen (ohne Teppiche)

- WB 212 Textiler Bodenbelag als Bahnenware
- WB 214 Textile Bodenfliesen
- WB 218 Nichttextile Bodenbeläge (ohne Bodenbeläge aus Holz, feinkeramische Bodenfliesen u.a. mineralische Bauelemente wie Linoleum, Kunststoffbodenbelag, Kautschukbodenbelag)

aus WZ 433 13 Einzelhandel mit Schrauben, Kleineisenwaren, Werk-
zeugen, Bauartikeln u.ä.

- WB 597 Draht und Drahtseile aus Stahl (ohne Walzdraht)
- WB 610 Zangen, Scheren (ohne Scheren zur Verwendung in der Landwirtschaft, Küchen- und Tafelscheren)
- WB 611 Fäustel, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Ausbeul-, Handniet-, Stemm-, Bolzensetzwerkzeuge u.ä.
- WB 612 Schraubwerkzeuge, Abziehvorrichtungen (ohne Elektro-
werkzeuge)

* WZ - Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

* WB - Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

* a.n.g. = anderweitig nicht genannt

- WB 613 Beitel, Hobeleisen, Hobel, Schnitzwerkzeuge, Feilen, Raspeln, Äxte und Beile
- WB 614 Sägen, Sägeblätter (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
- WB 615 Zieh-, Abdreh-, Kordierwerkzeuge u.ä. Bohr- und Schleifapparate, Ölkännchen, Fettspritzen u. dgl. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge und Elektrowerkzeuge)
- WB 616 Maschinenmesser (ohne solche für Küchenmaschinen, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
- WB 617 Hartmetall- und Diamantwerkzeuge
- WB 618 Montage- und Sonderwerkzeuge, a.n.g. Werkzeugzusammenstellungen (ohne solche aus 610 bis 617, Spezialschutzbekleidung, Anreiß- und Meßzeuge, Feinmeßzeuge und Arbeitsmesser)
- WB 619 Einfache Anreiß- und Meßzeuge für Handwerker (einschl. Maßstäbe, aber ohne Feinmeßzeuge, Präzisionsmaßstäbe und Zeicheninstrumente)
- WB 620 Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metallzerspanung (ohne Sägeblätter, Maschinenmesser, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
- WB 621 Maschinenspannzeuge, -vorrichtungen, -schnitt-, stanz- und formwerkzeuge a.n.g. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
- WB 622 Sonstige Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, a.n.g. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
- WB 623 Elektrowerkzeuge bis 2 kW
- WB 624 Werkstatteinrichtungen, Regalsysteme
- WB 625 Baugeräte, a.n.g., Laternen
- WB 626 Gerüste, Leitern
- WB 627 Handtransportgeräte (ohne Spielwaren, Tee-, Servier- und Kinderwagen)
- WB 629 Lager-, Transport- u.ä. Behälter aus Metall und Kunststoff bis 100 m³ (ohne Verpackungsmittel, Bürobehälter, Spezialbehälter für die Landwirtschaft, Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte)

- WB 630 Fensterbeschläge
- WB 631 Tür- und sonstige Baubeschläge (ohne Fensterbeschläge)
- WB 632 Möbel- und Zierbeschläge
- WB 633 Sonstige Beschläge, a.n.g. (ohne Waggon-, Weichensanitäre und Fahrzeugbeschläge)
- WB 634 Schlosser, Schloßbestandteile, Schlüssel (ohne Fahrzeugschlosser und -schlüssel; diese siehe 7750 und 7879)
- WB 635 Schrauben, Scheiben, Kegel- und Kerbstifte, Splinte
- WB 636 Stifte, Nägel, Niete (ohne Büroklammern, Kegel-, Kerb-, Dekorationsstifte, Stahlnägel, Bilderhaken und Befestigungsmaterial)
- WB 637 Drahtkurzwaren, Befestigungsmaterial a.n.g. Gardinenstangen, -bretter
- WB 638 Transport- und sonstige Rollen, Federn (ohne Uhrfedern, Bau- und Möbelbeschläge)
- WB 6392 Buchstaben, Zahlen, Schriften aus Metall und Kunststoff (ohne Preiszahlen und -schilder)
- WB 650 Spielgeräte für Garten und Spielplatz (ohne bewegliche Spielwaren)
- WB 698 Bauelemente und sonstige Bauteile aus Metall und Kunststoff (ohne Kunststoffplatten)
- WB 6980 Bauprofile aus Metall und Kunststoff
- WB 6982 Fenster, Fensterzargen, Fensterbänke aus Metall und Kunststoff z.B. Wohnraum-, Dach-, Büro-, Keller-, Industriefenster
- WB 6983 Türen, Tore, Türzargen aus Metall und Kunststoff z.B. Zimmer-, Hauseingangs-, Balkon-, Keller-, Feuerschutz-, Flügel-, Hebe-, Schiebe-, Dreh-, Falt-, Pendel-, Aufzugstüren, Garagen-, Kipp-, Schwingtore
- WB 6984 Fertigtreppen und Treppenelemente aus Metall und Kunststoff
- WB 6985 Wand- und Deckenverkleidungen aus Metall z.B. Innenwand-, Außenwandverkleidungen, Fassadenverkleidungselemente

- WB 6986 Innenwände aus Metall und Kunststoff z.B. Unter-
konstruktionen, leichte Trenn-, Falt-, Schrank-,
Lichtwände (transparent), Deckenanschlüsse
- WB 6987 Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen aus Metall
und Kunststoff (auch Rollen und Markisen aus
textilen u.a. Stoffen) z.B. Jalousien, Jalousetten,
Rolläden, Klappläden, Sonnenschutzblenden
- WB 6989 Sonstige Bauelemente und Bauteile aus Metall und
Kunststoff, a.n.g. z.B. Briefkastenanlagen, Fuß-
abstreifgitterroste, Lichtschächte, Geländer, Haus-
türvordächer, Kamin-, Heizkörperverkleidungen,
Profil-, Sockel-, Abschluß-, Treppenstufenleisten

aus WZ 433 15 Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und
Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische
Erzeugnisse, Schneidwaren)

- WB 640 Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen a.n.g.
(einschl. Campingmöbel)
- WB 643 Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneid-
geräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne
Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)
- WB 644 Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forst-
wirtschaft, a.n.g., Stiele
- WB 646 Ketten (ohne Schmuck, Gleitschutz-, Stahlgelenk-,
und Hundeketten)
- WB 647 Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör

aus WZ 433 40 Einzelhandel mit Möbeln (ohne Büromöbel)

- WB 4983 Badezimmerschränke u.ä.

aus WZ 433 70 Einzelhandel mit Tapeten

- WB 76 Tapeten (einschließlich Wand- und Deckenbeläge)

aus WZ 433 80 Einzelhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser
und Heizung

- WB 680 Sanitäre Becken und Wannen, deren Zubehör (ohne
Armaturen, Becken und Wannen aus Beton)

- WB 681 Wasserheizer für Zentral- und Einzel-Warmwasserbereitung, Badeöfen
- WB 682 Wassernachbehandlungsgeräte, Wasserzähler
- WB 683 Armaturen für die Wasserinstallation (ohne Schlauch- und Feuerlöscherarmaturen)
- WB 684 Öl- und Gasarmaturen, Armaturen für die Heizungsinstallation
- WB 685 Heizkörper, -kessel, Ausdehnungsgefäß, Brenner, Steuerungen, Öl- und Gaszähler
- WB 687 Haltevorrichtungen, Dichtungs- und Isoliermaterial für Installationszwecke (ohne Isolierbänder und Bautenschutzmittel)
- WB 688 Dachrinnen, Kanalartikel aus Metall und Kunststoff
- WB 689 Sanitärzellen, Installationswände, Schwimmbecken, Saunas

aus WZ 433 90 Einzelhandel mit Holzwaren, a.n.g. Korb-, Kork- und Flechtwaren, Kinderwagen

- WB 517 Zugerichtete natürliche Borsten und Haare, Bürsten und Besen für technische Zwecke

aus WZ 434 11 Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen, a.n.g.

- WB 380 Elektromotoren und -generatoren (ohne Schweißstromerzeugungsaggregate und Fahrmotoren für Kraftfahrzeuge)
- WB 381 Transformatoren, Stromrichter (ohne Übertrager und Drosselpulen für die Nachrichtentechnik, Dreh-, Schweißtransformatoren, Schweißstromrichter und Spielzeugtransformatoren)
- WB 382 Akkumulatoren und -batterien, Primärelemente, Starkstromkondensatoren (ohne Akkumulatoren und -batterien für Fahrzeugantrieb- und -beleuchtung, Starkstromkondensatoren der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik)
- WB 384 Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen

- WB 385 Installationsgeräte bis 1 000 V
- WB 387 Elektrorohre, isolierte Drähte und Leitungen, Kabel, Kabelgarnituren, Frei- und Fahrleitungsarmaturen, (ohne Fahrzeugkabel und -kabelsätze)
- WB 390 Elektrische Geräte für Gewerbe, a.n.g. (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW, Heißwasserbereiter, Friseur-, Dental- und Laborgeräte)
- WB 394 Glüh- und Entladungslampen (ohne Foto-, Kino- und Fahrzeuglampen)
- WB 3987 Elektrische Zeitauslöser und Zeitschaltgeräte

aus WZ 434 20 Einzelhandel mit Leuchten

- WB 3933 Batterie- und Dynamoleuchten (ohne Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten)
- WB 3935 Sonstige Leuchten (ohne Foto- und Kinoleuchten, Elektronenblitzgeräte, Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten, Wohnraumwand- und Deckenleuchten, andere Wohnraumleuchten) z.B. Flutlichtstrahler, Werbe-, Signal-, Unterwasserleuchten, Christbaumketten)
- WB 3939 Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Leuchten, a.n.g. (ohne solche für Foto-, Kino-, Fahrzeugleuchten und Elektronenblitzgeräte)

aus WZ 436 65 Einzelhandel mit Feinseifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren

- WB 1596 Haushaltsbürsten und -besen (auch Staubwedel u.ä. aber ohne Stiele z.B. Toilettenbürsten)

aus WZ 436 80 Einzelhandel mit Lacken, Farben

- WB 72 Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, Lacke und Lackfarben)
- WB 73 Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapeten-trennmittel
- WB 74 Lacke und Lackfarben (einschließlich Politure- und Mattierungen)

WB 75 Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten
(ohne Unterrichts-, Künstlerfarben und -malmittel)

aus WZ 438 15 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen, -zubehör und -reifen

WB 774 Elektrische Betriebsausrüstung für Verbrennungsmotoren und Kraftwagen, Tachometer u.ä. feinmechanische Kraftwagenteile
WB 775 Andere Kraftwagenteile, a.n.g. (ohne Bereifungen)
WB 777 Bereifungen (ohne solche für Kraft- und Fahrräder)
WB 778 Kraftwagenzubehör, a.n.g.
WB 779 Autopflegemittel

aus WZ 438 50 Einzelhandel mit Zweirädern, Zweiradteilen, -zubehör und -reifen

WB 783 Andere Kraftradteile und Zubehör, a.n.g.
WB 785 Elektrische Ausrüstung, Tachometer u.ä., Bereifungen für Fahrräder
WB 787 Andere Fahrradteile und Zubehör, a.n.g.

aus WZ 439 70 Einzelhandel mit Brennstoffen nur Einzelhandel mit Holzkohle und Gaskartuschen

aus WZ 439 91 Einzelhandel mit sonstigen Waren a.n.g. (ohne Gebrauchtwaren, a.n.g.)

WB 4105 Arbeitsschutzbrillen
WB 593 Walzstahl (ohne vorgewalztes Stahlhalbzeug und Oberbaumaterial für Feld- und Industriebahnen)
WB 594 Weiterverarbeiteter Walzstahl
WB 595 Stahl- und Kunststoffrohre (einschl. Rohrverbindungssteile, aber ohne Elektro-, Guß-, Öfen- und Regenrohre)
WB 598 Schmiedehalbzeug, Schmiedestücke, a.n.g. aus Stahl

- WB 599 Eisen-, Stahl- und Tempergußerzeugnisse, a.n.g.
Preß-, Zieh- und Stanzteile aus Stahl, a.n.g.
- WB 602 Halbzeug aus Leichtmetall und -legierungen
- WB 603 Halbzeug aus Kupfer und legierungen
- WB 604 Halbzeug aus anderen NE-Metallen und -legierungen
(ohne Edelmetallhalbzeug)
- WB 605 Gußerzeugnisse aus NE-Metallen und -legierungen
(ohne Edelmetallgußerzeugnisse)
- WB 690 Rohholz, auch entrindet oder grob zugerichtet;
imprägnierte Stangen, Maste, Pfähle
- WB 692 Schnittholz, Schwellen, Schwarten, Spreißel, Späne,
Hackschnitzel, verleimte Balken, Zäune, Schalungstafeln aus Vollholz
- WB 693 Hobelware, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz
und Kunststoff (ohne Bodenbeläge)
- WB 694 Furniere, Sperrholz, Holzfaser- und Holzspanplatten,
Kunststoffplatten, a.n.g. (ohne Wand- und Deckenverkleidungen)
- WB 696 Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz, a.n.g.
(ohne Holzplatten)
- WB 70 Baustoffe, mineralische Bauelemente, Flachglas,
Fertigteilbauten und ähnliches
- WB 840 Hanf- und Hartfasererzeugnisse a.n.g.
- WB 841 Schläuche, technische Gummi-, Lederwaren, a.n.g.
(ohne Bereifungen und chirurgische Schläuche)
- WB 842 Schweißdraht, Stabelektronen, Schleifmittel (ohne
Diamantschleifkörper)
- WB 843 Sonstiger technischer Bedarf, a.n.g.
- WB 844 Halbzeug aus Kunststoff, a.n.g.
- WB 8496 Bautenschutzmittel (ohne Holzschutz-, Brandschutz-
und Isolieranstrichmittel) z.B. Betonschutzmittel,
Putzhärter, Entschalungsmittel, Spachtel-, Verguß-
massen, Abdichtungskitze, Dichtungsbänder
- WB 8497 Wachse und Wachswaren, a.n.g. (ohne Kerzen)

- WB 8499 Sonstige chemisch technische Erzeugnisse, a.n.g.
z.B. Kautschukhilfs-, Schweißhilfsmittel, Härter
und Stabilisatoren für Kunststoffe, Feuerlösch-
mittel, Isoliermassen für die Elektrotechnik, Säure-
kitt, Anlaß-, Glüh-, Härtesalze
- WB 9048 Pflanzliche und tierische Fette und Öle, bearbeitet
(ohne Firnisse, Öle u.a. für Anstrichfarben, tech-
nische Fettsäuren
- WB 9295 Bitumen und Bitumenemulsionen

**GEMEINDE RÖSRATH
BEBAUUNGSPLAN NR. 25/II
"GEWERBEPARK SCHARREN BROICH-SÜD"**

ANLAGE B. 5 ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

**ÜBERSICHTSPLAN ZUR ZONIERUNG DER SCHALLSCHUTZKLASSEN
UND AUSZUG AUS DER VDI - RICHTLINIE 2719**
(Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner, Ahaus)

Entwurf: ZH	Objekt: Gem. Rösrath, B-Plan 25/11 "Scharrenbroich-Süd"
Maßstab: 1:2500	Zeilung/Takt: Verkehrsmeinluß, Freiraumbelastungen, Schallschutzklassen
Farbe:    	Darstellung: Schallabschutzkasse 1 (SSK 1) Schallabschutzkasse 2 (SSK 2) Schallabschutzkasse 3 (SSK 3)
Datum: 26.01.1995	Sachverständigenbüro Uppenkamp & Partner Bockhorn 28 48633 Ahaus

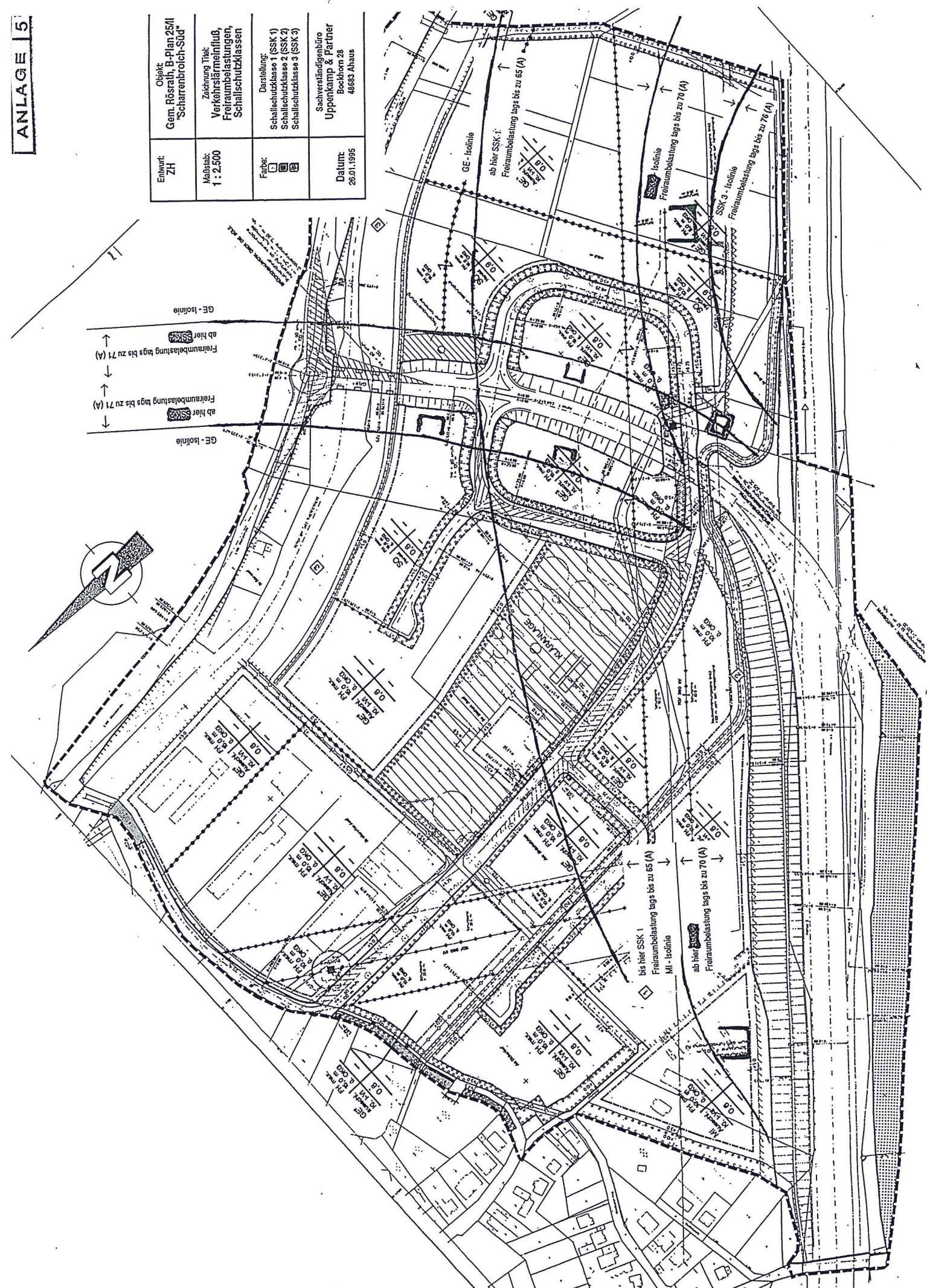


Tabelle 3. Beispieldarstellung von Schallschutzfensterkonstruktionen für Dreh-, Kipp-, Fenster und Festverglasungen

Schallschutzklasse	Fenstertyp mit Systemkennzeichen Nr.	Anforderungen an die Ausführung der Konstruktion ^{a)}		Anforderungen an die Ausführung der Konstruktion ^{a)}		3 Kastenfenster ^{a)}	3.1 mit 2 Einflachscheiben und 1 Isolierglasplatte	3.2 mit 2 Einflachscheiben und 1 Isolierglasplatte
		1 Einflachfenster	2 Verbundfenster ^{a)}	2.1 mit 2 Einflachscheiben mit Isolierverglasung	2.2 mit 1 Einflachscheibe und 1 Isolierglasplatte			
Wegen des Einsatzes von Vorschriften der Wärmeschutzverordnung beachten A-Werte ^{b)}								
1	25 bis 29 dB	Konstruktionsmerkmale	A-Werte ^{c)}				A-Werte ^{c)}	A-Werte ^{c)}
		Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	≥ 4 mm ≥ 27 dB ① erforderlich	≥ 6 mm ≥ 8 mm ≥ 27 dB nicht erforderlich	≥ 6 mm ≥ 8 mm ≥ 27 dB nicht erforderlich	≥ 6 mm ≥ 8 mm ≥ 27 dB nicht erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
2	30 bis 34 dB	Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	≥ 8 mm ≥ 32 dB ① erforderlich	≥ 8 mm ^{f)} ≥ 12 mm ≥ 32 dB ① erforderlich	≥ 8 mm ^{f)} ≥ 12 mm ≥ 32 dB ① erforderlich	≥ 4 mm + 4/12/4 keine Anforderungen nicht erforderlich	≥ 4 mm + 4/12/4 keine Anforderungen nicht erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
		Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	≥ 8 mm ≥ 32 dB ① erforderlich	≥ 8 mm ^{f)} ≥ 12 mm ≥ 32 dB ① erforderlich	≥ 8 mm ^{f)} ≥ 12 mm ≥ 32 dB ① erforderlich	≥ 4 mm + 4/12/4 keine Anforderungen nicht erforderlich	≥ 4 mm + 4/12/4 keine Anforderungen nicht erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
3	35 bis 39 dB	Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	≥ 8 mm ≥ 40 mm — ① erforderlich	≥ 8 mm ≥ 40 mm — ① erforderlich	≥ 6 mm + 4/12/4 ≥ 40 mm — ① erforderlich	≥ 6 mm + 4/12/4 ≥ 40 mm — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
		Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	≥ 8 mm + 8/12/4 ≥ 50 mm — ① erforderlich	≥ 8 mm + 8/12/4 ≥ 50 mm — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
4	40 bis 44 dB	Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	≥ 8 mm + 8/12/4 ≥ 60 mm — ① erforderlich	≥ 8 mm + 8/12/4 ≥ 60 mm — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
		Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	≥ 8 mm + 8/12/4 ≥ 60 mm — ① erforderlich	≥ 8 mm + 8/12/4 ≥ 60 mm — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
5 ^{f)}	45 bis 49 dB	Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	≥ 18 mm ≥ 60 mm — ① erforderlich	≥ 18 mm ≥ 60 mm — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
		Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
6	≥ 50 dB	Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
		Verglasung: Gesamtdicke Scheibenzwischenraum R_{v} -Verglasung ^{d)} Dichtung ^{e)}	—	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	— — ① erforderlich	keine Anforderungen keine Anforderungen nicht erforderlich
Allgemeingültige Angaben für Fensterkonstruktionen der Schallschutzklasse 6 sind nicht möglich ^{g)}								

^{a)} Die Angaben über die erforderlichen Gesamtdicken und Scheibenabstände (Scheibenzwischenräume) können nach [43] rechnerisch verrechnet und optimiert werden. Eine solche Rechnung ersetzt jedoch nicht eine Prüfung nach DIN 52210.

^{b)} A-Wert: Siehe dazu DIN 4108.

^{c)} R_v-Isolierverglasung^{d)}

^{d)} Wenn eine Verglasungseinheit verwendet wird, deren Aufbau von den unter „Gesamtglasdicke“ und „Scheibenzwischenraum (SZR)“ genannten Werten abweicht, gilt als Bauteileigenschaft „einfache Verglasung“, der genannte R_v-Wert der Verglasungseinheit muss eine dauerhafte und im eingebauten Zustand gut sichtbare Kennzeichnung des Produktes eingemessen wie DIN 1286 Teil 2 mit daraus abzuleitender R_v-Angabe erhalten. Siehe ferner auch Abschnitt 2.8.

^{e)} Die Tabelle gilt nur für Verglasungen nach DIN 18545 sowie für solche mit vorgelegten Dichtprofilen.

^{f)} Dichtungsprofile müssen in einer Ebene ohne Unterbrechung umlaufend angeordnet werden. Art und Anzahl der Verlegungslinien sowie die Bemessung der Profile (Abschnitt 2.6) müssen lichen. Bei der Dichtung eines Fensters im Sinne von Abschnitt 2.5, unter Absatz 1, ist statisch dieartig dicht zu sein. Bei einer Abstützung auf einem Balken oder einer Säule ist statisch, anwendungsbefindlich und auswechselbar sein. Bei Konstruktionen entsprechend Spalten 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 erhöht die Dichtung die Lauftoleranz im Scheibenzwischenraum.

^{g)} Bei Kasten-, Verbind- und aufgedoppelten Fenstern sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Dampfdruckausgleich nach Außen herzustellen, damit der Tauwasserschichtwechsel zwischen den Scheiben möglichst gering bleibt.

^{b)} Bei Konstruktionen entsprechend Spalten 2.3 und 2.4 muß die Dichtung ① umlaufend und ohne Unterbrechung dicht angelegt werden. Die Möglichkeit der Tauwasserdurchbildung im Scheibenzwischenraum ist jedoch auch bei gleichmäßig anliegender Dichtung nicht auszuschließen.

^{c)} Schallschutzklasse 5

^{d)} Bei Fenstern der Schallschutzklasse 5 müssen alle Details in Konstruktion und Verarbeitung besonders sorgfältig beachtet werden. Die Möglichkeit der Tauwasserdurchbildung im Scheibenzwischenraum ist jedoch auch bei gleichmäßig anliegender Dichtung nicht auszuschließen.

^{e)} Einflachfenster mit Isolierglas für die Klasse 5 müssen eine Baumusterprüfung im Prüfland nach DIN 52210 vorliegen.

^{f)} Die höchste schalltechnische Wirkungsstufe weisen Kastenfenster auf, deren Scheibenabschließungen zeitlichen Ablauf und Innentension zu empfehlen. Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sollten die beiden Fenster schalltechnisch entkoppelt werden.

^{g)} Einflachfenster mit 1/12/4 mm Isolierglas erreichen am Bau R_v = 32 dB.

^{h)} Auf die Dichtung in der Stelle ① kann verzichtet werden, wenn die Aufbautügel dicht am Blendrahmen anliegen und kein Lufthalt.

ⁱ⁾ Bei Kasten-, Verbind- und aufgedoppelten Fenstern vorhanden ist.

^{j)} Bei Kasten-, Verbind- und aufgedoppelten Fenstern sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Dampfdruckausgleich nach Außen herzustellen, damit der Tauwasserschichtwechsel zwischen den Scheiben möglichst gering bleibt.

4 Anschluß der Fenster an den Baukörper

Die richtige Anschlußausbildung hängt von mehreren Einflüssen ab, besonders von

- den Beanspruchungen durch Bewegungen, Wind und Schlagregen,
- den verwendeten Fassadenbaustoffen und -arten,
- der Anschlagart.

Je nach zu erreichender Schallschutzklasse und Fensterkonstruktion werden bestimmte Maßnahmen zur Abdichtung zwischen Blendrahmen und Baukörper erforderlich, Bild 4.

Für die Schallschutzklassen 1 und 2 ist es im Regelfall ausreichend, die Anschlüsse des Blendrahmens an den Baukörper mit Schalldämmmaterial dicht auszustopfen oder auszufüllen.

Zur Erreichung der Schallschutzklassen 4 und 5 ist zusätzlich zur dichten Hinterfüllung mit Schalldämmmaterial die beidseitige dauerelastische Abdichtung erforderlich.

Bei der Schallschutzklasse 6 sind keine allgemein gültigen Angaben möglich.

5 Schalldämmung von Zusatzeinrichtungen im Fensterebereich

Zur Kennzeichnung der Schalldämmung von Zusatzeinrichtungen im Fensterebereich (z.B. Lüftungseinrichtungen oder Rolladenkästen) wird das bewertete Schalldämm-Maß R_w , aber auch die bewertete Normschallpegeldifferenz $D_{n,w}$ (Bezugsfläche $A_0 = 10 \text{ m}^2$) verwendet. Die Umrechnung erfolgt nach Gleichung (4):

$$R_w = D_{n,w} + 10 \lg \frac{S}{A_0} \quad (4)$$

Es bedeuten:

R_w bewertetes Schalldämm-Maß in dB
 $D_{n,w}$ bewertete Normschallpegeldifferenz nach DIN 52210 Teil 4 in dB

Anmerkung: Die bewertete Normschallpegeldifferenz $D_{n,w}$ ändert sich z.B. mit der Fläche eines Elementes, d.h. bei doppelter Länge eines Rolladenkastens oder Lüftungselementes ist $D_{n,w}$ um 3 dB niedriger. Somit ist $D_{n,w}$ nicht zur Beschreibung der Schalldämmegenschaften eines Systems oder einer Konstruktion geeignet.

A_0 Bezugsabsorptionsfläche 10 m^2
 S Prüffläche in m^2

Ist das bewertete Schalldämm-Maß nicht auf die tatsächliche Prüffläche S , sondern auf eine willkürlich gewählte Fläche von 1,5 oder $1,9 \text{ m}^2$ bezogen, so werden $R_{w(1,5)}$ bzw. $R_{w(1,9)}$ nach Gleichung (4a) auf das bewertete Schalldämm-Maß R_w umgerechnet:

$$R_w = R_{w(1,5 \text{ bzw. } 1,9)} + 10 \lg \frac{S}{1,5 \text{ bzw. } 1,9} \quad (4a)$$

Anmerkung: Bei allen Abdichtungsarbeiten sind die Vorschriften der Hersteller von Dichtungsmassen, Dichtungsprofilen, Folien und Schäumen, aber auch die Einbauvorschriften der Fensterhersteller zu beachten. Besondere Sorgfalt ist bei der Planung und Ausführung solcher Maßnahmen im Bereich der Fensterbank angebracht.

Allgemeines	Schallschutzklasse	Systemskizze			Hinweise für die Ausführung
Die zu erwartenden Bewegungen müssen ermittelt werden. Hierbei sind auch evtl. auftretende Verformungen und Durchbiegungen zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des Anschlußsystems in Abhängigkeit dieser Beanspruchungen siehe [31]. Die besonderen Abdichtungsmaßnahmen je nach Schallschutzklasse ergeben sich aus nebenstehenden Angaben. Bei Zargen- und Folienanschlüssen müssen die Einzelheiten speziell fixiert werden.	1 - 2				1 - Abdeckfolie (nur bei zweischaligem Wandaufbau notwendig) 2 - Dämmmaterial 3 - Hinterfüllprofil*) 4 - Dichtstoff*)
	3				1 - Abdeckfolie (nur bei zweischaligem Wandaufbau notwendig) 2 - Dämmmaterial 3 - Hinterfüllprofil*) 4 - Dichtstoff*)
	4 - 5				1 - Abdeckfolie (nur bei zweischaligem Wandaufbau notwendig) 2 - Dämmmaterial 3 - Hinterfüllprofil*) 4 - Dichtstoff*)

*) 3 und 4 auch notwendig, wenn besondere Rahmenbewegungen zu erwarten sind, siehe auch [31].

Bild 4. Baukörperanschlußausbildung unter Berücksichtigung der Schallschutzklasse

5.1 Lüftungseinrichtungen und -elemente [12; 14; 23]

5.1.1 Allgemeine Anforderungen und Eigenschaften

Folgende allgemeine Anforderungen und Eigenschaften sollten berücksichtigt werden:

- möglichst geringe Eigengeräuschenentwicklung bei Geräten mit mechanischem Antrieb
- ausreichende Schalldämmung, siehe Abschnitt 5.1.2
- im geschlossenen Zustand dichtschließend (Bemessung nach DIN 18055)
- ausreichende Wärmedämmung
- Schutz gegen Schlagregen und Insekten
- Vermeidung von Zugscheinungen
- gute Reinigungs- und Wartungsmöglichkeit
- ausreichende Lüftungsleistung (Bemessung und Prüfung nach DIN 1946)
- Filterungsmöglichkeit (Staub, Geruch) der Zuluft

5.1.2 Konstruktionssysteme und Schalldämmung

In Tabelle 4 sind drei Systemgruppen mit bewerteten Normschallpegeldifferenzen $D_{n,w}$ und bewerteten Schalldämm-Maßen R_w aufgeführt. Höhere Schalldämm-Maße sind möglich. Welche Schalldämm-Maße im Einzelfall erreicht werden, ist durch eine Messung nach DIN 52210 im Prüfstand mit betriebsfertig eingebautem System nachzuweisen.

5.1.3 Prüfflächen und Prüfbedingungen

Als Prüffläche für Lüftungseinrichtungen sollte jeweils die lichte Rohbauöffnung des Prüfstandes verwendet werden, die für die Prüfung des Prüfgegenstandes mit bestimmungsgemäßer Funktion benötigt wird¹⁾. Die Größe dieser Fläche ist im Prüfzeugnis eindeutig anzugeben.

5.1.4 Einbau der Elemente

Der Einbau der Lüftungseinrichtungen und -elemente hat nach Abschnitt 4 oder den Empfehlungen des Herstellers zu erfolgen.

¹⁾ Die Prüfung des Luftvolumenstromes hat unter den gleichen Bedingungen wie die Schalldämmungsmessungen zu erfolgen.

Tabelle 4. Bewertete Normschallpegeldifferenzen $D_{n,w}$ bzw. bewertete Schalldämm-Maße R_w von Lüftungselementen im betriebsfertigen (geöffneten) Zustand. Höhere Schalldämm-Maße sind möglich.

Bauart	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w dB	Bewertete Normschallpegeldifferenz $D_{n,w}$ ^{*)} einer Lüftungseinrichtung mit 0,1 m ² großer Querschnittsfläche (Prüffläche), gemessen im geöffneten Zustand dB	Bemerkungen
Kleine Baueinheiten In Blend- und Flügelrahmen sowie auch in angrenzenden Bau- teilen Lichte Höhe der Einbauöffnung ≤ 20 mm	0 bis 10	20 bis 30	Die äußeren Öffnungen sind schlag- regen- und schiebewassersicher zu gestalten. Mechanische Antriebssysteme sind in der Regel nicht vorhanden.
Mittlere Baueinheiten In Blend- und Flügelrahmen so- wie getrennt vom Fenster im Sturz-, Brüstungs- oder auch Laibungsbereich Lichte Höhe der Einbauöffnung 50 bis 150 mm	15 bis 25	35 bis 45	Es handelt sich um Baueinheiten mit schallabsorbierenden Maßnahmen. Die Luftvolumenströme sind über Verstellmechanismen regulierbar. Außen sind Abdeckungen und Gitter montiert. Die Geräte werden ohne und mit mechanischem Antrieb geliefert.
Große Baueinheiten In der Regel unabhängig vom Fenster in der Brüstung, im Sturz oder auch in der seitlichen Laibung Lichte Höhe der Einbauöffnung 150 bis 300 mm	20 bis 35	40 bis 55	Es handelt sich um Baueinheiten mit Schallabsorptionsflächen. Die Luftvolumenströme sind über Verstell- mechanismen regulierbar. Außen sind Abdeckungen und Gitter montiert. Die Geräte haben in der Regel einen mechanischen Antrieb.

^{*)} Siehe dazu Anmerkung zu $D_{n,w}$ in Abschnitt 5.

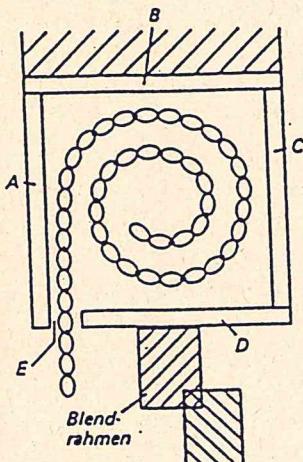


Bild 5. Prinzipielle Darstellung der Bauteile eines Rolladenkästen

- A Außenseite Schürze oder Verkleidung
 B oberer Abschluß
 C Raumseitiger Deckel oder Verkleidung
 D unterer waagerechter Abschluß am Blendrahmen
 E Rolladenpanzerauslaß-Schlitz

5.2 Rolladenkästen [14; 18; 20; 28; 38; 39; 40]

5.2.1 Allgemeine Hinweise

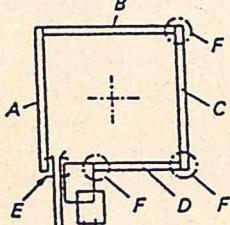
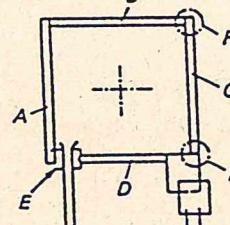
Rolladenkästen können entweder Bestandteil des Fensters oder des Mauerwerks sein, als Fertigkästen eingebaut oder durch Einmauern oder Einbetonieren hergestellt werden. Die Lage des Montagedeckels kann sich bauartbedingt an den Stellen A, C oder D von Bild 5 befinden.

5.2.2 Schalldämm-Maße

In Tabelle 5 sind die nach DIN 4109²⁾ erreichbaren Schalldämm-Maße R_w von Rolladenkästen angegeben. Die mit einer speziellen Konstruktion tatsächlich erreichte Schalldämmung ist durch eine Messung im Labor nach DIN 52210 nachzuweisen.

²⁾ Ausgabe Oktober 1984 (Entwurf)

Tabelle 5. Ausführungsbeispiele für Rolladenkästen mit bewerteten Schalldämm-Maßen $R_w \geq 25$ dB nach DIN 4109

 <p>Systemvariante I¹⁾ Montagedeckel innen</p> <p>A Außenschürze B oberer Abschluß C Innenschürze, Verkleidung oder Montagedeckel D unterer waagerechter Abschluß oder Montagedeckel E Auslaß-Schlitz F Anschlußfuge</p>	 <p>Systemvariante II¹⁾ Montagedeckel außen</p> <p>A Außenschürze B oberer Abschluß C Innenschürze, Verkleidung oder Montagedeckel D unterer waagerechter Abschluß oder Montagedeckel E Auslaß-Schlitz F Anschlußfuge</p>	<p>Innenschürze (C) oder Montagedeckel (D)</p> <p>1 Bleche, Kunststoff- und Asbestzementplatten 2 Kunststoff-Stegdoppelplatten oder Holzwerkstoffplatten, Dicke ≥ 8 mm 3 wie 2, jedoch mit Blechauflage ($m'' \geq 8$ kg/m²) 4 Holzwerkstoffplatten, z.B. Spanplatten nach DIN 68763, Dicke ≥ 8 mm, mit erhöhter innerer Dämpfung 5 Putzträger (z.B. Holzwolle-Leichtbauplatte, Dicke ≥ 50 mm, mit ≥ 5 mm dicken Putz) 6 Platten aus Beton, Gasbeton, Ziegel oder Bims, Dicke ≥ 50 mm oder $m'' \geq 30$ kg/m²</p> <p>Dichtung der Anschlußfuge (F)</p> <p>7 umlaufender Falz bzw. Nut 8 Schnapp- und Steckverbindungen mit Auflage am Kopfteil 9 zusätzliche Abdichtung aller Anschlußfugen mit Dichtstoffprofilen</p>		
		2, 3 oder 4	2, 3 oder 4	7 oder 8
≥ 25	I/II	5 oder 6		7
		2, 3 oder 4	2, 3 oder 4	8 oder 9
≥ 30	I/II	5 oder 6		9
		3 oder 6	3 oder 4	7 und 9 oder 8 und 9
≥ 35	I	3, 4, 5 oder 6	1, 2, 3 oder 4	7 und 9 oder 8 und 9
	II	3, 4, 5 oder 6	3 oder 4	7 und 9 oder 8 und 9
$\geq 40^2)$	I	3, 4, 5 oder 6	1, 2, 3 oder 4	7 und 9 oder 8 und 9
	II			

¹⁾ An die Außenschürze (A) und den oberen Abschluß (B) des Rolladenkästen werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Die Breite des Auslaß-Schlitzes (E) – Öffnung abzüglich des Panzers – muß ≤ 10 mm betragen.

²⁾ Bei Rolladenkästen mit einem bewerteten Schalldämm-Maß ≥ 40 dB ist an einer oder mehreren Innenflächen schallabsorbierendes Material (z.B. Mineralfaserplatten, Dicke ≥ 20 mm) anzubringen.